

► Vermietung und Verpachtung

## Einkünfteerzielungsabsicht bei absehbarer Unterbrechung des Prognosezeitraums

| Ist im Mietvertrag eine entgeltliche Vermietung nur für eine bestimmte Zeit und anschließend eine unentgeltliche Überlassung vereinbart worden, handelt es sich selbst dann nicht um eine auf Dauer angelegte Vermietung, wenn nach der – im Streitfall auf die Lebenszeit der Nutzenden begrenzten – unentgeltlichen Überlassung eine dauerhafte (entgeltliche) Vermietung an Dritte geplant ist (FG Düsseldorf 6.2.17, 11 K 2879/15 E; Rev. BFH: IX R 8/17). |

### Zum Hintergrund

Im Streitfall hatte der Kläger seinen Eltern im Rahmen der Eigentumsübertragung auf ihn ein lebenslanges Wohnrecht eingeräumt, wobei eine Entgeltlichkeit nur für die ersten zehn Jahre vereinbart wurde. Nach dem Tod der Eltern sollte dann an fremde Dritte entgeltlich vermietet werden. Das FG berücksichtigte die Verluste nicht, weil in dem begrenzten Prognosezeitraum von zehn Jahren kein Überschuss erzielt wurde und es die Unterbrechung des Prognosezeitraums als schädlich ansah.

**Beachten Sie** | Von einer auf Dauer ausgerichteten Vermietung ist nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH nur auszugehen, wenn sie nach den bei ihrem Beginn ersichtlichen Umständen keiner Befristung unterliegt (vgl. BFH 20.1.09, IX R 49/07, BFH/NV 09, 757; BFH 20.1.13, IX R 13/12, BStBl II 13, 533). Eine Vermietung sei jedenfalls dann dauerhaft ausgerichtet, wenn sie 30 Jahre oder mehr umfasst.

**PRAXISHINWEIS** | Die Gestaltungspraxis sollte gewarnt sein. Eine Einkünfteerzielungsabsicht kann regelmäßig nur dann unterstellt werden, wenn bei Beginn des Mietverhältnisses im Prognosezeitraum von 30 Jahren ausschließlich eine entgeltliche oder zumindest teilentgeltliche Überlassung geplant ist. Absehbare Unterbrechungen des Prognosezeitraums durch eine unentgeltliche Überlassung dürften die Prüfung der Überschusserzielungsabsicht zur Folge haben. Eine geplante Anschlussvermietung nach einer absehbaren Unterbrechung hilft insoweit kaum weiter. Aller Voraussicht nach dürfte sie als neue, unabhängig zu beurteilende Vermietung eingestuft werden. Gleichwohl sollten betroffene Steuerbescheide bis zur höchststrichterlichen Klärung offengehalten werden.

► Arbeitnehmer

## Zuschüsse zur privaten Zusatzkrankensversicherung als Sachlohn

| Bezuschusst der Arbeitgeber Beiträge seines Arbeitnehmers zu einer privaten Zusatzkrankensversicherung, kann es sich um nach § 8 Abs. 2 S. 11 EStG begünstigten Sachlohn handeln. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer diese Zahlungen nur dann beanspruchen kann, wenn er eine entsprechende Zusatzkrankensversicherung abgeschlossen hat und der Zuschuss die von ihm gezahlten Beiträge nicht übersteigt. Solche Sachbezüge bleiben außer Ansatz, wenn sie die Grenze von 44 EUR im Kalendermonat nicht überschritten haben (FG Mecklenburg-Vorpommern 16.3.17, 1 K 215/16; Rev. BFH: VI R 16/17). |



IHR PLUS IM NETZ  
Link zur Rechtsquelle  
im Online-Archiv

Entgeltlichkeit war  
nur für die ersten  
zehn Jahre vereinbart

Geplante  
Anschlussvermietung  
hilft wohl nicht weiter



IHR PLUS IM NETZ  
Link zur Rechtsquelle  
im Online-Archiv

**PRAXISHINWEIS** | Grundsätzlich kommt es nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer selbst Vertragspartner des Dritten geworden ist oder der Arbeitgeber die Sachleistung beim Dritten bezieht (vgl. BFH 11.11.10, VI R 27/09, BStBl II 11, 386). Nach der neueren BFH-Rechtsprechung handelt es sich in beiden Fällen um Sachlohn, wenn der Arbeitnehmer aufgrund seines Arbeitsvertrags ausschließlich Versicherungsschutz verlangen kann (vgl. BFH 14.4.11, VI R 24/10, BStBl II 11, 767; FG Sachsen FG 16.3.16, 2 K 192/16, EFG 16, 1087).

Diese Auffassung ist allerdings umstritten. Nach Ansicht der Finanzverwaltung sollen Beiträge zur Zukunftssicherung des Arbeitnehmers als Barlohn qualifiziert werden können, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer – wirtschaftlich betrachtet – die Beiträge für die Zukunftssicherung zur Verfügung stellt. Dann wäre die 44-EUR-Grenze nicht anzuwenden (BMF 10.10.13, IV C 5-S 2334/13/10001, BStBl I 13, 1301). Dem solle das o. g. BFH-Urteil vom 14.4.11 auch nicht entgegenstehen – so die Interpretation der Finanzverwaltung. Es bleibt abzuwarten, ob sich die bürgerfreundlichere Auffassung des FG Mecklenburg-Vorpommern im Revisionsverfahren durchsetzen wird.

**Bürgerfreundlichere  
Auffassung des FG  
muss noch bestätigt  
werden**

#### ► Übungsleiterpauschale und Minijob

### En-bloc-Anrechnung sollte vermieden werden

| Die Übungsleiterpauschale ist ebenso wie die Ehrenamtspauschale ein Jahresfreibetrag. Werden diese Pauschalen mit einem Minijob kombiniert, kann die Anrechnung in monatlichen Raten oder en bloc erfolgen. Beim zweiten Verfahren bleiben die monatlichen Vergütungen im ersten Teil des Jahres abgabenfrei, bis die Freibeträge ausgeschöpft sind. Das bleibt sich hinsichtlich der gezahlten Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge gleich. Für die Anrechnung des Minijobs auf die Rente hat es aber Folgen (siehe LSG Nordrhein-Westfalen 28.6.16, L 18 KN 95, 15, Abruf-Nr. 190169). |

#### ■ Beispiel

Die begünstigte Tätigkeit wird mit 400 EUR pro Monat vergütet. Wird der Übungsleiterfreibetrag (2.400 EUR) en bloc angerechnet, bleibt die Vergütung in den Monaten Januar bis Juni beitragsfrei, weil sechs Mal 400 EUR durch die Übungsleiterpauschale abgedeckt sind. In den Monaten Juli bis Dezember ergibt sich hingegen ein sozialversicherungspflichtiges Gehalt von jeweils 400 EUR, das im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung abgerechnet wird.

#### Die Folgen für den Rentenbezug

Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag gelten sozialversicherungsrechtlich nicht als Arbeitsentgelt. Werden die Freibeträge also en bloc genutzt, gilt der Beschäftigungszeitraum insoweit als beitragsfreie Zeit. Das hat das LSG NRW bestätigt. Für die Nettovergütung und die Abgaben des Arbeitgebers hat das keine Folgen, wohl aber für die Rente des Arbeitnehmers. Ein Minijob hat – auch wenn der Minijobber keinen eigenen Rentenerhöhungsbeitrag leistet – Auswirkung auf die Rentenhöhe. Das gilt sowohl für die anrechenbaren Beitragszeiten als auch für den Rentenzuwachs. Bezogen auf die Altersversorgung ist also die monatliche Verrechnung der Freibeträge vorteilhaft. Denn so entstehen für die Rentenversicherung keine beitragsfreien Zeiten.

**Folgen der  
En-bloc-Anrechnung**

**Beitragsfreie Zeiten  
vermeiden**



**IHR PLUS IM NETZ**  
gstb.iww.de  
Abruf-Nr. 190169